

Rechtsordnung des DFV

INHALT

I Grundlagen, allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Anwendungsbereich	4
§ 2 Rechtspflegeorgane	4
§ 3 Zuständigkeit	4
§ 4 Zusammensetzung und Wahl der Kammern.....	5
§ 5 Besorgnis der Befangenheit	7
§ 6 Partei.....	7
§ 6a Rechtliches Gehör	8
§ 6b Fristenregelung	8
§ 6c Beweismittel	8
§ 6d Beweislast und Beweiswürdigung	9
§ 6e Vertreter und Vollmacht	9
§ 6f Zeugen	9
§ 6g Entscheidung und deren Inhalt	9
§ 6h Zustellung	10
§ 7 Ordnungsstrafen	10
§ 8 Rücknahme verfahrenseinleitender Erklärungen sowie eines Rechtsmittels	10
§ 9 Verjährung	11
II Verfahren der Verbandsspruchkammer (VSK)	11
§ 10 Verbandsspruchkammer	11
§ 11 Verfahren vor der Verbandsspruchkammer	11
§ 12 Ermittlungsgrundsatz	12
§ 13 Einstellung des Verfahrens	12
§ 14 Verhandlung	12
§ 15 Strafen, Geldbußen und Strafenkatalog	13
§ 16 Verfahrenskosten	14
III Verfahren der Berufungskammer (BrK)	14
§ 17 Berufungskammer	14
§ 18 Verfahren vor der Berufungskammer	14

Rechtsordnung des DFV

§ 19 Rechtsmittelschrift	15
§ 20 Rechtsmittelverfahren	15
§ 21 Unzulässigkeit des Rechtsmittels	15
§ 22 Mängelbehebung	15
§ 23 Aufschiebende Wirkung	16
§ 24 Hauptverhandlung	16
§ 25 Gang der mündlichen Hauptverhandlung	16
§ 26 Einreden	16
§ 27 Parteivortrag.....	16
§ 28 Vertagung	17
§ 29 Beweisaufnahme	17
§ 30 Beratung der Berufungskammer	17
§ 31 Verkündung der Entscheidung	17
§ 32 Verfahrenskosten	17
IV Schlussbestimmungen	18
§ 33 Gnadenrecht des geschäftsführenden Vorstandes	18
§ 34 Auslegung	18
§ 35 Inkrafttreten	18

I Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Rechtsordnung (REO) regelt die Grundlagen im Zusammenhang mit der Verletzung oder Durchsetzung von Vorschriften des Deutschen Frisbeesport-Verbands (DFV), das Verfahren vor der Verbandsspruchkammer (VSK) und der Berufungskammer (BrK) sowie die Strafbestimmungen.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des DFV erkennen die Rechtsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Rechtsprechung der Verbandsspruchkammer und der Berufungskammer an.
- (3) Als Vorschriften des DFV gelten die Satzung des Verbandes, die Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, zusätzliche Bestimmungen für den Spielbetrieb des DFV und seiner Landesverbände (LV), die Weisungen der Komitees und herausgegebene Richtlinien sowie die offiziellen Spielregeln aller Frisbeesportarten und die dazu vom DFV herausgegebenen Regelauslegungen.

§ 2 Rechtpflegeorgane

- (1) Die ordentlichen Rechtpflegeorgane des DFV sind:
 1. Verbandsspruchkammer
 2. Berufungskammer
- (2) Soweit die Vorschriften des DFV keine anderweitigen Bestimmungen enthalten, entscheiden die Rechtpflegeorgane nach Recht und Billigkeit. Im Übrigen können die Rechtpflegeorgane auf die Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung zurückgreifen.
- (3) Der Delegiertenversammlung des DFV ist durch die jeweiligen ordentlichen Rechtpflegeorgane jährlich mindestens ein Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vorzulegen, der spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung an die Geschäftsstelle des DFV übermittelt und durch diese an die Mitglieder des DFV versandt wird.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Die VSK ist für alle erstinstanzlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb des DFV,
 1. in Disziplinarsachen
 2. bei Verstößen gegen Vorschriften des DFV
 3. bei Verletzung der Vorschriften im Spielbetrieb (u.a. Protestbehandlung)zuständig.
- (2) Die Rechtpflegeorgane des DFV sind nicht für Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, zuständig. Diese werden erstinstanzlich nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen. Nach DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein

Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DFV.

(3) In die Kompetenz der VSK fallen insbesondere auch die Disziplinarmaßnahmen aus dem DFV-Spielbetrieb in den jeweiligen Frisbeesportarten (wie bei Turnierausschluss einer einzelnen Person). Näheres regeln die von der VSK zu erlassenden „verbindliche Richtlinien über die Strafart und das Strafmaß für mögliche auftretende Straftatbestände“, soweit nicht bereits in den Ordnungen und Satzungen zusätzlichen Bestimmungen zum Spielbetrieb des DFV enthalten sind.

(4) Die BrK ist als einzige Instanz für die Beurteilung von Rechtsmitteln gegen die von der VSK gefällten Entscheidungen zuständig.

(5) Die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird durch die abschließende Entscheidung der BrK nicht ausgeschlossen.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl der Kammern

(1) Die VSK sowie die BrK bestehen aus jeweils höchstens 6 Personen; mindestens jedoch aus jeweils 3 Personen (Mindestbesetzung). Personell dürfen sich beide Instanzen nicht überschneiden. Als Mitglied der VSK bzw. der BrK ist wählbar, wer

1. über seinen Verein Mitglied des DFV oder eines seiner Landesverbände ist und
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zudem dürfen die Mitglieder der VSK und BrK während ihrer Amtszeit:

1. kein weiteres Amt beim DFV bekleiden,
2. kein weiteres Amt beim DFV oder einem seiner Mitglieder bekleiden, durch das sie in der Delegiertenversammlung oder dem Gesamtvorstand stimmberechtigt sind,
3. sich von der Delegiertenversammlung des DFV nicht in ein weiteres Amt des DFV wählen lassen oder
4. in keinem Angestelltenverhältnis zum DFV stehen,
5. kein/e Vertreter*in einer Interessengruppe eines der Mitglieder des Verbandes sein.

Bereits innehabende Ämter sind vor der Annahme der Wahl/ Berufung in die VSK und BrK abzugeben. Mitgliedern der VSK und BrK ist es untersagt während ihrer Amtszeit ein rechtsanwaltliches Mandat des DFV oder eines seiner Mitglieder zu übernehmen. Ebenfalls sollte die Besetzung der jeweiligen Kammern mit mehr als zwei Personen aus demselben Verein, Dachverein oder einem der weiteren Mitglieder des Dachvereins vermieden werden. Alle Ämter und Funktionen, die ein/e Bewerber*in zum Zeitpunkt der Bewerbung in einem Verband oder Verein innehält, müssen in der Bewerbung aufgelistet werden. Die Mitglieder der VSK und BrK sollen über Erfahrung in der Sportgerichtsbarkeit verfügen, die Mitglieder der BrK sollten über eine juristische Ausbildung verfügen. Die Beurteilung der ausreichenden Qualifizierung der Bewerber*innen für beide Kammern obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

(3) Die VSK sowie die BrK werden durch den geschäftsführenden Vorstand (das DFV-Präsidium) für zwei Jahre gewählt. Die ordentlichen Wahlen der VSK finden in ungeraden Jahren und die der BrK in geraden Jahren, jeweils im letzten Quartal des Jahres, statt. Die neu gewählten Mitglieder beider Kammern nehmen jeweils zum 01.01. des Folgejahres ihre Arbeit auf. Tritt ein Mitglied der VSK oder BrK vorzeitig von seinem Amt zurück, kann die freie Position nach einer vorherigen Ausschreibung

auf der nächsten Präsidiumssitzung unter Beachtung der Vorgaben gem. § 4 Absätze 1 und 2 in einer außerordentlichen Wahl neu vergeben werden. Die Amtszeit des durch außerordentliche Wahlen berufenen Mitglieds wird an den Wahlzyklus der jeweiligen Kammer angepasst. Das neue Mitglied nimmt umgehend nach der Wahl die Arbeit in der VSK oder BrK auf.

(4) Stehen unter Berücksichtigung von § 4 Absätzen 1 und 2 weniger als drei Bewerber*innen für die Wahl in die VSK zur Verfügung oder können weniger als drei Bewerber*innen durch den geschäftsführenden Vorstand in die VSK gewählt werden, findet lediglich eine Neuwahl der VSK für die verfügbaren Bewerber statt. Die verbleibenden vakanten Plätze werden durch die bisherigen Mitglieder der VSK bis zur Mindestbesetzung der VSK aufgefüllt. Die Besetzungsreihenfolge der vakanten Plätze erfolgt hierbei, gemäß der aktuell laufenden Amtszeit der bisherigen Mitglieder des VSK, von kurz zu lang. Die bisherigen Mitglieder verbleiben, bis zur Neuwahl einer/s verfügbaren Bewerber*in, im Amt. Die Amtszeit von nachfolgend neugewählten VSK-Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3 verkürzt sich entsprechend um die Zeit, um die sich die Neuwahl verzögert hat.

Stehen aufgrund von Befangenheit oder ähnlichem zeitweise nicht ausreichend Mitglieder der VSK für ein Verfahren zur Verfügung, werden die für das betreffende Verfahren notwendigen Plätze übergangsweise durch die entsprechende Anzahl von Mitgliedern der BrK ergänzt. Dazu muss durch die VSK ein begründeter Antrag an den geschäftsführenden Vorstand unter Nachweis der Gründe für die nicht ordnungsgemäße Besetzung der VSK gestellt werden, der innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Antrages die abzuordnenden Mitglieder des BrK für das jeweilige Verfahren bestimmt. Die für das betreffende Verfahren abgeordneten Mitglieder der BrK sind im Fall der Einlegung eines Rechtsmittels im Verfahren vor der BrK befangen.

(5) Stehen unter Berücksichtigung von § 4 Absätzen 1 und 2 weniger als drei Bewerber*innen für die Wahl in die BrK zur Verfügung oder können weniger als drei Bewerber*innen durch den geschäftsführenden Vorstand in die BrK gewählt werden, findet lediglich eine Neuwahl der BrK für die verfügbaren Bewerber*innen statt. Die verbleibenden vakanten Plätze werden durch die bisherigen Mitglieder der BrK bis zur Mindestbesetzung der BrK aufgefüllt. Die Besetzungsreihenfolge der vakanten Plätze erfolgt hierbei, gemäß der aktuell laufenden Amtszeit der bisherigen Mitglieder des BrK, von kurz zu lang. Die bisherigen Mitglieder verbleiben, bis zur Neuwahl eines/r verfügbaren Bewerber*in, im Amt. Die Amtszeit von nachfolgend neugewählten BrK-Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3 verkürzt sich entsprechend um die Zeit, um die sich die Neuwahl verzögert hat. Sind keine bisherigen Mitglieder der BrK im Amt, bleibt diese Instanz zunächst unbesetzt und die VSK wird damit automatisch bis zur ordnungsgemäßen Besetzung der BrK zur höchsten juristischen Verbandsinstanz. Die Amtszeit der BrK gem. § 4 Abs. 3 verkürzt sich entsprechend um die Zeit, um die sich die Neuwahl verzögert hat. Liegt zwischen dem in der REO vorgesehenen Zeitpunkt der Wahl der BrK gem. § 4 Abs. 3 (Wahlzyklus) und der Neuwahl der BrK mehr als ein Jahr, wird die BrK für länger als zwei Jahre unter Wegfall des dann kommenden nächsten Wahltermins (Wahlzyklus) gewählt.

Stehen aufgrund von Befangenheit oder ähnlichem zeitweise nicht ausreichend Mitglieder der BrK für ein Verfahren zur Verfügung, werden die für das betreffende Verfahren notwendigen Plätze übergangsweise durch die entsprechende Anzahl von Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsverbände des DFV (Hilfsrichter*innen) ergänzt. Dazu muss durch die BrK ein begründeter Antrag an den geschäftsführenden Vorstand, unter Nachweis der Gründe für die nicht ordnungsgemäße Besetzung der BrK, gestellt werden, der innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Antrages die abzuordnenden Hilfsrichter*innen für das jeweilige Verfahren bestimmt.

(6) Die VSK sowie BrK bestimmen je ein Mitglied zur/m Vorsitzenden und zu deren/dessen Stellvertreter*innen. Im Übrigen konstituieren sich die Rechtspflegeorgane selbst. Die VSK sowie die BrK können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Besorgnis der Befangenheit

(1) Die Mitglieder der VSK oder der BrK sind in den Verfahren, in denen sie selbst und/oder ihr Verein, ihr Dachverein und/oder eines seiner Mitglieder und/oder ihr Landesverband ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreites haben, befangen. Sie dürfen deshalb an der Entscheidung nicht mitwirken.

(2) Ferner kann eine Partei die Mitwirkung eines Mitgliedes der VSK oder der BrK ablehnen:

1. wenn die gleichen Voraussetzungen wie in § 5 Abs. 1 gegeben sind,
2. wenn es bezüglich einer Partei oder der Beurteilung der Streitsache befangen ist,
3. wenn es in der gleichen Streitsache bereits als Zeuge/Zeugin oder Sachverständige*r aufgetreten ist oder noch aufzutreten hat.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Rechtspflegeorgan, dem das Mitglied angehört, anzubringen. Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig bei dem entsprechenden Rechtspflegeorgan im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs (§ 6a) sofort geltend und schriftlich glaubhaft zu machen.

(3) Das Rechtspflegeorgan verwirft die Ablehnung eines Mitglieds als unzulässig, wenn

1. die Ablehnung verspätet ist,
2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird,
3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

Das Rechtspflegeorgan entscheidet über die Verwerfung, ohne dass das abgelehnte Mitglied ausscheidet. Im Falle § 5 Abs. 3 Nr. 3 bedarf es einer einstimmigen Entscheidung und der Angabe der Umstände, welche den Verwerfungsgrund ergeben.

(4) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Rechtspflegeorgan, dem das Mitglied angehört, ohne dessen Mitwirkung. Wird ein Mitglied abgelehnt, so entscheidet das Rechtspflegeorgan in der für Entscheidungen vorgeschriebenen Besetzung. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(5) Der Beschluss über das Ablehnungsgesuch ist nicht anfechtbar.

§ 6 Partei

(1) Als Partei im Sportgerichtsverfahren und als aktivlegitimiert gilt, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Dabei ist unerheblich, ob es sich um ein Mitglied eines Verbandsvereins oder um einen Verein selbst handelt. Der Verein kann gemeinsam mit dem Mitglied (Streitgenossenschaft) oder alleine das Sportgerichtsverfahren führen.

(2) Ebenfalls Partei und passivlegitimiert ist die Verbandsinstanz, die den angefochtenen Entscheid oder die Verfügung erlassen hat.

(3) Turnierdirektoren sind bei Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Turnierausschluss einer einzelnen Person passiv legitimiert.

§ 6a Rechtliches Gehör

(1) Bei Entscheidungen vor der VSK und der BrK ist den Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt zu äußern was in der Regel in Textform zu geschehen hat.

(2) Im Falle eines Turnierausschlusses einer einzelnen Person erfolgt die Gewährung des rechtlichen Gehörs dadurch, dass sich der Betroffene gegenüber der VSK bis zum übernächsten Arbeitstag in Textform (per E-Mail oder schriftlich; Datum des Poststempels) zum Sachverhalt zu äußern hat. Dabei sind Befangenheitsgründe gem. § 5 sogleich geltend zu machen.

(3) Im Falle von Protestverfahren haben die im Verfahren stehenden Parteien innerhalb von 5 Arbeitstagen in Textform (per E-Mail oder schriftlich; Datum des Poststempels) eine Stellungnahme an die VSK einzureichen. Dabei sind Befangenheitsgründe gem. § 5 sogleich geltend zu machen. Diese Stellungnahme gilt als rechtliches Gehör im erstinstanzlichen Verfahren.

(4) Auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs derjenigen Partei, deren Parteibegehren entsprochen wird, kann verzichtet werden.

(5) Das Recht auf Akteneinsicht ist zu gewährleisten. Soweit notwendig werden den Parteien im Verfahren die Stellungnahmen der anderen Parteien im Wege der Abschrift zugeleitet, wenn nicht überwiegende Verbands- oder Privatinteressen eine Geheimhaltung erfordern.

§ 6b Fristenregelung

(1) **Fristbeginn:** Die Frist beginnt am darauffolgenden Tag des Empfangs. Als Empfang gilt bei Übersendung per E-Mail der Tag des Absendens der E-Mail; bei der Aufgabe eines Schreibens per Post der dritte Tag nach Absendung (Poststempel). Im Zweifel ist der tatsächliche Zugang durch die Partei nachzuweisen.

(2) **Fristende:** Die Frist ist gewahrt, wenn der Schriftsatz spätestens am letzten Tag der Frist bis 24:00 Uhr in Textform zugeht oder der Instanz selbst übergeben worden ist. Bei der Übermittlung per E-Mail ist die Absendung dieser ausschlaggebend; bei persönlicher Übergabe gilt der Zeitpunkt der Übergabe. Bei Übersendung per Post muss dafür Sorge getragen werden, dass die Schrift rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Nr. 2 Satz 1 eingegangen ist. Zur Fristwahrung genügt die Vorabsendung per Mail an die Geschäftsstelle des DFV bzw. das Datum des Poststempels.

(3) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen bundeseinheitlichen Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Arbeitstag.

(4) identisch mit §6a (2): Im Falle eines Turnierausschlusses einer einzelnen Person erfolgt die Gewährung des rechtlichen Gehörs dadurch, dass sich der Betroffene gegenüber der VSK bis zum übernächsten Arbeitstag in Textform (per E-Mail oder schriftlich; Datum des Poststempels) zum Sachverhalt zu äußern hat. Dabei sind Befangenheitsgründe gem. § 5 sogleich geltend zu machen.

§ 6c Beweismittel

Als anzuerkennende Beweismittel gelten Sachverhaltsbericht, Berichtsformular, Parteiverhör, Zeug*innenaussagen, Vernehmungsprotokolle, Augenschein, Gutachten und weitere Mittel, die geeignet sind, eine bestimmte Sachlage zu beweisen. Der Videobeweis und analoge technische

Beweismittel sind gleichfalls unter den Voraussetzungen der Regelungen der verschiedenen Spielordnungen zugelassen.

§ 6d Beweislast und Beweiswürdigung

(1) Wer sich im Verfahren auf eine Tatsache beruft oder berufen will, hat diese zu beweisen. Die VSK und die BrK würdigen Beweise nach freiem Ermessen. Dabei ist das Verhalten der Partei im Prozess mit abzuwägen (insbesondere Nichtbefolgen persönlicher Vorladung, Verweigerung der Antwort auf richterliche Fragen, Vorenthalten angeforderter Beweismittel).

(2) Die Rechtspflegeorgane des DFV haben sich an die Verbandsvorschriften zu halten. Sie sollen alle Strafen gemäß den Vorschriften des DFV nach §1 (3) dieser Ordnung aussprechen.

§ 6e Vertreter*innen und Vollmacht

Die Parteien können sich vertreten lassen. In Angelegenheiten ihres Vereins sind Mitglieder einer Verbandsbehörde grundsätzlich befangen. Sie sind in der Regel auch nicht berechtigt, als Parteivertreter*innen vor der VSK oder der BrK aufzutreten. Berufsmäßige Vertreter*innen und andere, die nicht dem Vereinsvorstand angehören, haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Auf Anordnung der Rechtspflegeorgane hat die vertretene Partei bei einer mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder, wenn entsprechend vereinbart, telefonisch oder via online Konferenz verfügbar zu sein.

§ 6f Zeug*innen

Als Zeugin oder Zeuge kann nur anerkannt werden, wer aus eigener Wahrnehmung über eine Tatsache (Sachverhalt) aussagen kann. Zeug*innen sind grundsätzlich mündlich zu vernehmen. Die VSK und die BrK können die Zeug*innen zu bestimmten Fragen auch schriftlich anhören. Darüber kann das zuständige Rechtspflegeorgan entscheiden oder es liegt ein begründeter Antrag durch den Zeugen beim zuständigen Rechtspflegeorgan vor.

§ 6g Entscheidung und deren Inhalt

(1) Die Entscheidungsbegründungen sind grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung im vollständigen Wortlaut den Parteien und der Geschäftsstelle zuzustellen. Die Entscheidungen der Rechtspflegeorgane sind schriftlich abzufassen und haben mindestens folgenden Inhalt aufzuweisen:

1. die Bezeichnung der jeweiligen Instanz, der Parteien und die Namen ihrer Vertreter*innen,
2. die Anträge der Parteien, den Sachverhalt, die rechtlichen Grundlagen und die Begründung auf die sich der Entscheid stützt,
3. die Urteilserwägungen,
4. die Entscheidungsformel (Tenor) und die Kostenregelung,
5. den Hinweis auf das zulässige Rechtsmittel unter Angabe von Frist und Instanz (Rechtsmittelbelehrung),
6. die Adressatin oder den Adressaten,
7. Ort und Datum der Entscheidung, Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Unterschrift.

(2) Die erstinstanzlichen Entscheidungen der VSK zum Turnierausschluss einer einzelnen Person enthalten nur eine Kurzbegründung. Der/die betroffene Spieler*in und/oder Verein kann innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Entscheidung bei der VSK schriftlich eine ausführliche Begründung verlangen. Diese ist entsprechend den Verfahrenskosten kostenpflichtig (s. § 16). Die Rechtsmittelfrist nach Satz 2 beginnt mit der Zustellung.

§ 6h Zustellung

(1) Die Entscheidung der Rechtspflegeorgane wird grundsätzlich durch elektronische Zustellung an den Verein oder den Verband übermittelt, wobei die Unterschriften der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Rechtspflegeorgane ebenfalls auf dem elektronischen Postweg beigezogen werden können. Eine Entscheidung gegen eine/n Spieler*in und/oder ein Mitglied, Mitarbeiter*in oder Beauftragte*n des Vereins oder Verbandes und/oder gegen eine/n Helfer*in, Fan oder sonstige/n, die/der nicht Angehöriger des DFV, eines Vereins oder Verbandes ist und bestraft werden soll, wird ebenfalls per elektronischer Zustellung an den Verein oder den Verband übermittelt, der die/den Betreffende*n eingesetzt hat bzw. diesem zuzurechnen ist.

(2) Der Verein oder der Verband hat den Empfang der Entscheidung der Rechtsorgane innerhalb von 24 Stunden nach Zugang per E-Mail zu bestätigen. Fehlt innerhalb 48 Stunden eine Bestätigung, wird der Entscheid per Post mittels Einschreiben/Rückschein kostenpflichtig zugestellt. In den Fällen nach Satz 2, wird die zu übersendende Entscheidung nur von dem/der vorsitzenden Richter*in bzw. von seinem/r Stellvertreter*in unterzeichnet. Je ein Exemplar erhalten:

1. die Parteien des Verfahrens,
2. die Geschäftsstelle des DFV.

(3) Die Entscheidungen der VSK und der BrK sind den übrigen Mitgliedern des DFV durch den Verband in geeigneter Weise bekannt zu machen. In der Regel erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes.

§7 Ordnungsstrafen

(1) Die Rechtspflegeorgane des DFV sind befugt, verbandsintern Ordnungsstrafen und Gebühren bis zum Höchstbetrag von 1.000 € je Einzelfall zu erlassen. Dies gilt besonders bei offensichtlich rechtsmissbräuchlich geführtem Protest oder eingelegtem Rechtsmittel, aber auch bei ungehörigem Benehmen im Verfahren oder wer auf die Satzungen und Ordnungen des DFV verpflichtet ist und in ungebührlicher Weise gegen diese Bestimmungen und gegen die REO verstößt sowie einem Aufgebot des erst- und zweitinstanzlichen Sportgerichtes ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet.

(2) Die gegen die Mitglieder, Mitarbeiter*innen oder Beauftragten der Vereine und Verbände des DFV und deren Untergliederung durch die Rechtspflegeorgane auszusprechenden Ordnungsstrafen und Gebühren können unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereins, Verbandes, und/oder deren Untergliederungen ausgesprochen werden. Soll ein/e Helfer*in, Fan oder Sonstige*r, die/der nicht Angehörige*r des DFV, eines Vereines oder Verbandes ist, bestraft werden, wird der Verein oder Verband, der ihn oder sie eingesetzt hat bzw. dem er oder sie zuzurechnen ist, bestraft.

§ 8 Rücknahme verfahrenseinleitender Erklärungen sowie eines Rechtsmittels

Alle unter § 11 Abs. 1 aufgeführten verfahrenseinleitende Erklärungen sowie ein gegen eine Entscheidung der VSK eingelegtes Rechtsmittel können jederzeit zurückgenommen werden. In diesem Fall ergeht eine Kostenentscheidung zu Lasten des Rücknehmenden.

§ 9 Verjährung

(1) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren bei der VSK eingeleitet worden ist. In Fällen des Vorwurfs des Fälschens und/oder Erschleichens einer Spielerlizenz, des Fälschens eines Spielberichtsbogens und/oder Spielprotokolls oder in Fällen der Manipulation, Bestechung sowie ähnlich gelagerter Vergehen tritt eine Verjährung erst nach drei Jahren ein.

(2) Aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Anti-Doping-Bestimmungen kann durch die zuständigen Gerichte ein Verfahren innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet werden.

II Verfahren der Verbandsspruchkammer (VSK)

§ 10 Verbandsspruchkammer

(1) Die VSK ist mindestens in Zweierbesetzung tätig. Jedes Verfahren wird mündlich, fernmündlich, schriftlich oder im elektronischen Zustellweg durch den/die vorsitzende/n Richter*in des Rechtspflegeorgans oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter*in geleitet. Sind beide befangen oder stehen aus anderweitigen Gründen nicht zur Verfügung, bestimmen die jeweiligen verbleibenden Mitglieder des Rechtspflegeorgans eine/n verfahrensleitende/n Richter*in aus ihren Reihen. Bei wegen Befangenheit oder aus anderen Gründen nicht ausreichend vorhandener Mitglieder der VSK gilt § 4 (4) 2. Unterabsatz. Das Verfahren ist zum Verlauf und zu seiner Entscheidung zu protokollieren.

(2) Im Rahmen der vom DFV durchgeführten Turniere übt das jeweilige Turnierdirektorium als Ausrichter des Turniers ein Hausrecht aus, das es dazu befähigt, eine Person, die ein unverantwortliches oder untragbares Verhalten an den Tag legt, von der Spielstätte zu verweisen. Im Anschluss kann das Turnier-Direktorium einen entsprechenden Antrag an die VSK einreichen, um den Vorfall nachträglich zu behandeln.

(3) Die VSK hat sich im Übrigen bei ihrer Tätigkeit an die Verfahrensbestimmungen der REO sowie sonstige Vorschriften des DFV entsprechend § 1 Abs. 3 zu halten.

§ 11 Verfahren vor der Verbandsspruchkammer

(1) Das Verfahren vor der VSK kann nur durch ein Mitglied des DFV oder dessen Vertreter*in eingeleitet werden. Als Mitglied des DFV gelten auch Mitglieder, Mitarbeiter*innen oder Beauftragte der Vereine und Verbände des DFV und deren Untergliederungen. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nach § 3 Abs. 1 durch:

1. Einreichen eines begründeten Antrages gegen eine Entscheidung durch Turnierdirektorien oder eingesetzte Offizielle des DFV,
2. Einreichen eines begründeten Antrages wegen Untätigkeit von Turnierdirektorien und/oder eingesetzte Offizielle des DFV, gemäß ihren Kompetenzen, aufgrund eines gestellten Antrages zur Entscheidung,
3. Einreichen einer Konkurrentenklage, wenn sich der/die Einreicher*in des Antrages durch die Entscheidung und/oder Untätigkeit von Turnierdirektorien und/oder eingesetzte Offizielle des DFV in seinen/ihren Rechten verletzt und/oder benachteiligt sieht,

4. Einreichen eines Protestes,
5. einen möglichst detaillierten, schriftlichen Sachverhaltsbericht an die VSK in allen Straffällen, d.h. wenn Unregelmäßigkeiten irgendwelcher Art zu einer Strafe nach den Bestimmungen der Ordnungen und weiteren Vorschriften führen müssen,
6. Einreichen eines Antrages/Meldung durch Verbandsverantwortliche (Turnier-Direktoren, inklusive Spirit-Direktoren in allen Frisbeesportarten; Game Advisor im Ultimate, Officials im Disc Golf),
7. Einreichen eines Antrags der Geschäftsstelle oder des geschäftsführenden Vorstands des DFV bezüglich der rechtlichen Kompatibilität einzelner Ordnungen und weiterer Vorschriften.

(2) Der Sachverhaltsbericht ist unverzüglich und unter Beilage und Anführung von Beweismitteln abzufassen und der VSK zuzustellen.

(3) Die Verfahrenseinleitung vor der VSK im Sinne § 11 Abs. 1 Nr. 1 ist innerhalb von 10 Tagen, nachdem der/die Beschwerde die Entscheidung empfangen hat, in Textform zu übermitteln an die VSK (vsk@frisbeesportverband.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des DFV (geschaefte@frisbeesportverband.de). Für die sonstigen Verfahren gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 entsprechend; anstelle des Empfangs tritt die Kenntnis bzw. das Kennenmüssen des Einleitungsgrundes durch die/den Beschwerden. Vorschriften anderer Ordnungen des DFV bleiben unberührt.

(4) Innerhalb der 10-tägigen Verfahrenseinleitungsfrist ist eine Kautions für das angestrebte Verfahren vor der VSK in Höhe von 50,00 EUR auf das Konto des DFV zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang der Kautions auf dem Konto des DFV an. Für ein Verfahren wegen eines ausgesprochenen Turnierausschlusses einer einzelnen Person gem. § 6a Abs. 2 ist keine Kautions zu entrichten.

§ 12 Ermittlungsgrundsatz

Die VSK prüft anhand der eingegangenen Akten, ob es sich um einen Protest- oder einen Straffall handelt, ob weitere Abklärungen und Beweismittel erforderlich sind, und ob in Straffällen aus formellen Gründen eine Bestrafung außer Betracht fällt.

§ 13 Einstellung des Verfahrens

Ergibt die Vorprüfung (in Straffällen) keinen strafbaren Tatbestand, ist das Verfahren einzustellen und es erfolgt eine schriftliche und/oder elektronisch begründete Mitteilung an die entsprechende Verbandsbehörde und an die Partei(en).

§ 14 Verhandlung

- (1) Nach der Prüfung der eingegangenen Akten und einer internen Überprüfung auf gegebene Befangenheiten, werden die Parteien über die am Verfahren beteiligten Richter*innen informiert.
- (2) Erachtet die VSK die Akten als unvollständig, so sind zur weiteren Beweiserhebung die notwendigen Unterlagen (insbesondere Urkunden, Berichte, Zeug*innenaussagen, Gutachten) einzufordern oder es ist ein Augenschein vorzunehmen. Ist für die gründliche Sachverhaltsaufklärung eine mündliche Zeug*innenbefragung nötig, ist diese von der VSK anzuordnen und durchzuführen. Wird durch die VSK eine mündliche Hauptverhandlung durchgeführt, gelten die Regelungen gem. §§ 24 ff.

(3) Werden die eingeforderten Unterlagen, Anträge und Begründungen von dem/der Antragsteller*in sowie von den Parteien und dem/der Protestführer*in nicht innerhalb der durch die VSK vorgegebenen Frist geliefert, wird nach Aktenlage und Beweislastregeln entschieden.

(4) Sind keine weiteren Beweiserhebungen nötig und ist die Sachlage klar oder ist eine dringliche Behandlung geboten, fasst die VSK die Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften in § 6g schriftlich und/oder elektronisch ab.

(5) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Hilfsweise wird auf die Bestimmungen zum Rechtsmittelverfahren gem. §§ 20 ff. Bezug genommen, insbesondere wenn die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig wird.

§ 15 Strafen, Geldbußen und Strafenkatalog

(1) Die VSK kann Geldbußen bis 5.000 € je Einzelfall und weitere Strafmaßnahmen gegen Vereine sowie gegen deren Mitglieder, gegen Verbände sowie deren Untergliederungen, Mitarbeiter*innen oder Beauftragte aussprechen.

(2) Die gegen die Mitglieder, Mitarbeiter*innen oder Beauftragten der Vereine und Verbände und deren Untergliederungen durch die Rechtspflegeorgane auszusprechenden Ordnungsstrafen und Gebühren können unter gesamtschuldnerischer Mithaftung des Vereines, Verbandes, und/oder deren Untergliederungen ausgesprochen werden. Die VSK kann einzelne Strafen miteinander verbinden.

(3) Im Interesse einer möglichst einheitlichen Strafpraxis erlässt die VSK verbindliche Richtlinien über die Strafart und das Strafmaß für mögliche auftretende Straftatbestände, soweit nicht bereits in den Ordnungen und Satzungen dazu Bestimmungen enthalten sind. Die Richtlinien über Strafart und Strafmaß sollen über die Internetseite des DFV eingesehen werden können. Weitere interne Richtlinien sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Die Festlegung erfolgt nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand und den Kommissionen.

(4) Folgende Strafen können u.a. einzeln und nebeneinander ausgesprochen werden:

- a. Strafen aus den einzelnen Ordnungen des DFV,
- b. persönliche Sperren bis zu 24 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, u.a. auch bei Nichtzahlung ausgesprochener Strafen und/oder Ordnungsgelder (auch in Mithaftungsnahme des Vereins),
- c. Spielsperren für bestimmte Wettbewerbe,
- d. Mannschafts- und Spielsperren für Mitglieder eines Vereins bis zu 24 Monaten, u.a. bei Nichtzahlung ausgesprochener Strafen und/oder Ordnungsgelder (in Mithaftungsnahme des Vereins),
- e. Hallen-, Platz- oder Parcourssperren bis zu 24 Monaten,
- f. Geldstrafen von 50 € bis zu 5.000 € (auch in Mithaftungsnahme des Vereins),
- g. Aberkennung von Siegen oder Forfaitwertung im Ultimate respektive Hinzufügen von Strafwürfen im Disc Golf, vor, während und nach einem Turnier,
- h. Nichtzulassung zum Spielbetrieb
- i. Ausschluss aus dem Spielbetrieb für den Rest der Saison und Regelung zur Spielwertung im laufenden Spielbetrieb, wie etwa Einstufung in eine niedrigere Spielklasse

- j. Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes des DFV für die Dauer von drei Jahren,
- k. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes des DFV für die Dauer von drei Jahren,
- l. Entziehung der Trainer*in- und /oder Übungsleiter*in Lizenz und/oder befristetes Verbot zur Ausübung einer Trainer*in- und/oder Übungsleiter*intätigkeit (Sperre) für die Dauer von drei Jahren.

§ 16 Verfahrenskosten

(1) Die Verfahrenskosten der VSK bestehen aus:

1. den Kosten für die Einberufung der VSK in Höhe von 50,00 EUR,
2. den Schreibgebühren (nach Aufwand und internen Richtlinien) sowie
3. den sonstigen Auslagen (insbesondere Beweiserhebung, zusätzliche Zustellkosten, Fahrt- und Unterkunftskosten, Zeug*innenauslagen, Mietkosten u. a.).

(2) Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Wenn eine Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen (siehe § 8).

(3) Wenn in Straffällen aus formellen oder materiellen Gründen eine Bestrafung entfällt (§ 13), werden keine Kosten erhoben. Wird in Protestfällen dem Protest stattgegeben, soll die Protestgebühr in der Regel zurückerstattet werden, nicht aber wenn das Verfahren mutwillig oder rechtsmissbräuchlich veranlasst wurde.

III Verfahren der Berufungskammer (BrK)

§ 17 Berufungskammer

(1) Die BrK ist mindestens in Zweierbesetzung tätig. Jedes Verfahren wird mündlich, fernmündlich, schriftlich oder im elektronischen Zustellweg durch den/die vorsitzende/n Richter*in des Rechtspflegeorgans oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter*in geleitet. Sind beide befangen oder stehen aus anderweitigen Gründen nicht zur Verfügung, bestimmen die jeweiligen verbleibenden Mitglieder des Rechtspflegeorgans eine/n verfahrensleitende/n Richter*in aus ihren Reihen. Das Verfahren ist zum Verlauf und zu seiner Entscheidung zu protokollieren.

(2) Die BrK hat sich im Übrigen bei ihrer Tätigkeit an die Verfahrensbestimmungen der REO sowie Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen des DFV zu halten.

§ 18 Verfahren vor der Berufungskammer

(1) Der Einspruch gegen eine Entscheidung der VSK ist als Rechtsmittel zu bezeichnen und ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung, per elektronischer Zustellung mit Empfangsbestätigung an die BrK (brk@frisbeesportverband.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des DFV (geschaefte@frisbeesportverband.de) zu übermitteln. Die Frist berechnet sich nach § 6b, in Ausnahmefällen ab Kenntnis des Rechtsmittelgrundes, wenn der Betreffende im vorinstanzlichen Verfahren nicht Partei war, aber durch die Entscheidung der VSK beschwert ist.

(2) Innerhalb der 10-tägigen Rechtsmittelfrist ist ein Kostenvorschuss (Kution) für das angestrengte Verfahren vor der BrK in Höhe von 50,00 EUR auf das Konto des DFV zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang der Kution auf dem Konto des DFV an.

§ 19 Rechtsmittelschrift

(1) Die Rechtsmittelschrift hat mindestens zu enthalten: 1. die Anträge des Rechtsmittels, 2. die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung des Rechtsbegehrens, 3. die Angabe der Beweisanträge.

(2) Werden Beweisanträge gestellt, sind die Beweismittel (insbesondere Urkunden, Zeug*innen) genau zu bezeichnen. Die Rechtsmittelschrift soll auf dem elektronischen Postweg eingereicht werden. Neben der angefochtenen Entscheidung und dem Nachweis des Zugangs soll auch ein Beleg über den eingezahlten Kostenvorschuss beigelegt werden.

(3) Die Rechtsmittelschrift ist mit Datum zu versehen und zu unterzeichnen. Bei Vereinen richtet sich die Rechtsgültigkeit der Unterschrift grundsätzlich nach der statutarischen Zeichnungsberechtigung.

(4) Wenn das Rechtsmittel vom Verein und seinem Einzelmitglied erhoben wird, haben beide zu unterschreiben. Die Vorschriften gelten auch für Vollmachten zugunsten von Vertreter*innen im Rechtsmittelverfahren. Die Vollmachten sind grundsätzlich im Original postalisch oder in elektronischer Form einzureichen.

§ 20 Rechtsmittelverfahren

(1) Die BrK prüft anhand der Rechtsmittelschrift und der eingegangenen Akten, ob: 1. das Rechtsmittel fristgerecht erhoben wurde und 2. rechtzeitig der Kostenvorschuss geleistet wurde, 3. auf gegebene Befangenheiten sowie, ob 4. ein schriftliches Verfahren oder 5. eine Hauptverhandlung mit den Parteien nach § 24 durchgeführt wird.

(2) Die Parteien werden vor der Verfahrenseröffnung über die am Verfahren beteiligten Richter*innen informiert.

(3) Hinsichtlich der Entscheidung zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 ergeht im Vorverfahren eine schriftliche Entscheidung, die im Falle des § 20 Abs. 1 Nr. 4 mit der abschließenden Entscheidung im Rechtsmittelverfahren bekannt gegeben werden kann.

(4) Ein eingelegtes Rechtsmittel kann ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien bestätigt, aufgehoben, abgeändert oder an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

§ 21 Unzulässigkeit des Rechtsmittels

(1) Wurde die Rechtsmittelschrift nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingereicht und/oder der Kostenvorschuss nicht bezahlt, wird das Rechtsmittel kostenpflichtig verworfen.

(2) Vorbehalten bleibt die entschuldigte Verspätung aufgrund von außerordentlichen Umständen, welche die das Rechtsmittel einlegende Partei nicht zu verantworten oder nicht verschuldet hat. Über die Anerkennung der Entschuldigungsgründe entscheidet die BrK als Rechtsmittelgericht.

§ 22 Mängelbehebung

Entspricht die Rechtsmittelschrift nicht den in § 19 Abs. 1 aufgeführten Erfordernissen, so kann die BrK als Rechtsmittelgericht der das Rechtsmittel einlegenden Partei eine Frist von 5 Tagen zur

Behebung der Mängel setzen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, wird entsprechend § 21 verfahren.

§ 23 Aufschiebende Wirkung

(1) Das Einlegen eines Rechtsmittels hat – bis auf die Entscheidungen zum Turnierausschluss einer einzelnen Person – aufschiebende Wirkung, d.h. die angefochtene Entscheidung tritt nicht in Kraft. Die Vorinstanz kann jedoch mit ihrer Entscheidung die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels entziehen. Diese Verfügung in der vorinstanzlichen Entscheidung ist selbständig im Verfahren vor der BrK anfechtbar.

(2) Ebenso kann die BrK im Vorverfahren dem eingelegten Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entziehen. Diese Entscheidung muss schriftlich ergehen und wird den Parteien auf elektronischen Postweg gem. § 6h zur Kenntnis gegeben.

§ 24 Hauptverhandlung

(1) Nach Erhalt der schriftlichen Stellungnahme der VSK trifft die BrK aufgrund der vorliegenden Schriftsätze die erforderlichen Vorkehrungen zur Durchführung des Rechtsmittelverfahrens (insbesondere Bestimmen von Zeug*innen, Beschaffung von Urkunden und anderer Beweismittel) und setzt bei Notwendigkeit ohne Verzug eine mündliche Hauptverhandlung an. Dazu wird in der Regel bis 14 Tage vor dem Hauptverhandlungstermin die entsprechende Einladung an die Parteien (sofern sie mitwirken) und an die Zeug*innen ergehen. Falls es die Dringlichkeit und/oder Bedeutung der Angelegenheit gebietet, kann die Ladungsfrist auf 5 Tage verkürzt werden.

(2) Sind keine weiteren Beweiserhebungen nötig und die Sachlage klar und damit eine mündliche Hauptverhandlung entbehrlich oder ist die dringliche Behandlung der Angelegenheit geboten, fasst die BrK die Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften in § 6g Abs. 1 schriftlich ab.

(3) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Hilfsweise wird auf die Bestimmungen zum Verfahren vor der VSK gem. §§ 11 ff. Bezug genommen.

§ 25 Gang der mündlichen Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung wird mündlich oder fernmündlich durch den/die vorsitzende/n Richter*in des Verfahrens oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter*in bzw. bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied der BrK, das an dem Verfahren beteiligt ist, geleitet. Zuerst wird die Anwesenheit der Parteien festgestellt. Sind eine oder beide Parteien abwesend, kann die Hauptverhandlung dennoch durchgeführt werden.

(2) Über die Hauptverhandlung ist von einem Mitglied der BrK ein Protokoll zu erstellen.

§ 26 Einreden

Die Parteien können bis zu Beginn der Hauptverhandlung Einreden zum vorgesehenen Verfahren erheben. Diese müssen durch die entsprechende Partei belegt werden. Das Rechtsmittelgericht entscheidet darüber in Abwesenheit der Parteien.

§ 27 Parteivortrag

Vor der Durchführung des sich anschließenden Parteiverhörs (Parteibefragung) und des Beweisverfahrens erfolgen die Parteivorträge. Jede Partei hat das Recht auf einen Parteivortrag.

Dabei können die Parteien die in der Rechtsschrift gestellten Anträge abändern oder ergänzen. Anschließend werden die Beweismittel angesehen, insbesondere die Zeugen angehört.

§ 28 Vertagung

Wenn es die Umstände zur weiteren Abklärung des Falles erfordern, kann die Hauptverhandlung vom Vorsitzenden vertagt werden, und es können alle nötigen Vorkehrungen zur Fortführung des Verfahrens (auch zur Beweisergänzung) getroffen werden.

§ 29 Beweisaufnahme

(1) Nach der durchgeführten Beweisaufnahme sind die Parteien berechtigt, zum Ergebnis des Beweisverfahrens Stellung zu nehmen. Neue Begehren und Behauptungen sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass sie ohne Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

(2) Nach den Stellungnahmen zum Beweisergebnis ist die mündliche/fernmündliche Verhandlung abgeschlossen.

§ 30 Beratung der Berufungskammer

(1) Anschließend findet die Entscheidungsberatung statt. Sie ist geheim. Die Entscheidung wird mit Mehrheit der Richter*innenstimmen gefällt, wobei kein/e Richter*in sich der Stimme enthalten darf.

(2) Die Richter*innen haben über die Entscheidungsberatung, im Sinne eines Amtsgeheimnisses Stillschweigen zu bewahren, sie wird als solche auch nicht protokolliert.

§ 31 Verkündung der Entscheidung

Die Entscheidung wird den Parteien in der Regel im Anschluss an die Entscheidungsberatung sofort mündlich eröffnet und kurz begründet. Die Entscheidung tritt mit ihrer Bekanntgabe, im Verfahren ohne Anwesenheit der Parteien mit der Zustellung der schriftlichen Entscheidung, in Rechtskraft. Der Geschäftsstelle des DFV ist über die Entscheidung und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Kenntnis zu geben. Die Geschäftsstelle führt die Akten der beiden Instanzen zum gleichen Sachverhalt zusammen und archiviert diese.

§ 32 Verfahrenskosten

(1) Die Verfahrenskosten

1. den Kosten für die Einberufung der BrK in Höhe von 50,00 EUR,
2. den Schreibgebühren (nach Aufwand und internen Richtlinien) sowie
3. den sonstigen Auslagen (insbesondere Beweiserhebung, zusätzliche Zustellkosten, Fahrt- und Unterkunftskosten, Zeug*innenauslagen, Mietkosten u. a.).

(2) Die Verteilung der Verfahrenskosten (inkl. Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens) liegt im richterlichen Ermessen der Rechtsmittelinstanz, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren bzw. vor dem Hintergrund einer Sanktionierung oder des Nichteintretens / der Verfahrenseinstellung zu verteilen sind.

(3) Kosten für berufsmäßige Vertretungen sind von der vertretenen Partei selbst zu übernehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 33 Gnadenrecht des Präsidenten

Das Gnadenrecht obliegt dem/r Präsidenten/in. Eine Gnadenentscheidung ergeht nur auf einen in Textform eingebrachten Antrag. Mindeststrafen können nicht im Gnadenwege ermäßigt oder erlassen werden. Auch darf durch einen Gnadenerweis die für das Vergehen vorgesehene Strafe nicht unterschritten werden. Bei einer zeitlichen Sperre, einer Amtsenthebung auf Zeit oder einer Amtssperre auf Zeit soll nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der Zeit begnadigt werden.

§ 34 Auslegung

Für die Auslegung von widersprüchlichen anderssprachigen Textfassungen ist die deutschsprachige Fassung entscheidend.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtsordnung tritt am 01. des Folgemonats nach Annahme durch die Delegiertenversammlung des DFV in Kraft, somit am 1. Mai 2019, nach Beschluss durch die Delegiertenversammlung vom 07.04.2019 in Darmstadt.
- (2) Findet die erstmalige Wahl der BrK nicht im letzten Quartal des Jahres mit gerader Jahreszahl statt, erfolgt die Wahl der BrK in dem auf dem Datum der Annahme der REO durch die Delegiertenversammlung des DFV folgenden Quartal. Die BrK nimmt ihre Arbeit am 01. des Folgemonats nach der Wahl durch den geschäftsführenden Vorstand auf. Die erste Wahlperiode wird zur Erreichung eines geordneten Wahlzyklus gem. § 4 Abs. 2 verkürzt.